

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

80 (20.9.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 80

Karlsruhe, den 20. September

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

508. Beschäftigungstagegelder und Versehungsentzündigungen.

(A 2. Zb 4. Nr. M 1817.)

In den Grundsätzen über die Bewilligung von Beschäftigungstagegeldern und Versehungsentzündigungen treten mit sofortiger Wirkung folgende Änderungen ein (Erlaß R.V.M. E. II. 22. Nr. 7876/1923 vom 13. September 1923):

A. Beschäftigungstagegelder und Fahrtzuschüsse.

1. Beamten, die bei auswärtiger Beschäftigung täglich an ihren Wohnort zurückkehren, kann für den Tag der Hin- und Rückreise, für den ersten und letzten Tag der Abbefehlung, nicht das verordnungsmäßige Dienstreisetagegeld bewilligt werden, da sie an den Tagen des Antritts und der Beendigung der Beschäftigung (Hin- und Rückreisetage) nicht größere Ausgaben haben als an den übrigen Tagen der auswärtigen Beschäftigung. Sie erhalten daher auch für den Hin- und Rückreisetag nur den Fahrtzuschuß.

2. Die für die ersten 2 Wochen oder für 4 Wochen einer Abbefehlung in den Fällen, in denen am Beschäftigungsort Wohnung genommen wird, zustehenden Tage- und Übernachtungsgelder (siehe Verfügung Nr. 155, Amtsblatt 28/1922) sind wie eigentliche Beschäftigungstagegelder als Höchstbeträge anzusehen, bis zu denen eine Vergütung gewährt werden kann. Von ihnen gilt das in Abschnitt A II Ziffer 10 der Verfügung Nr. 96, Amtsblatt 16/1923, Gesagte. Sie sind auf besonderen Antrag, der von der beschäftigenden Stelle beim Zentralbüro zu stellen ist, zu bewilligen; bei ihrer Festsetzung kann unter dem Höchstbetrage geblieben werden.

3. Für die Höhe der Beschäftigungstagegelder sind im allgemeinen die persönlichen Verhältnisse des Beamten beim Antritt einer auswärtigen Beschäftigung maßgebend. Wenn also ein Beamter bei Beginn einer auswärtigen Beschäftigung unverheiratet gewesen ist, so er in der Regel, auch wenn er sich während der Beschäftigung verheiratet, nur nach den Sätzen für Unverheiratete (Abschnitt A Ziffer 3 der Amtsblattveröffentlichungen über Beschäftigungstagegelder und Trennungsentzündigungen) abgefunden werden. Hiervon sind jedoch diejenigen Beamten ausgenommen, die nach der Verheiratung am dienstlichen Wohnsitz einen eigenen Hausstand gründen. Für sie kommt die Abfindung nach Abschnitt A Ziffer 1 oder Ziffer 2 der Grundsätze in Betracht, je nachdem, welche Voraussetzung auf sie zutrifft.

B. Entschädigung für versezte Beamte.

1. Versezte Beamte, denen nach § 1 des Gesetzes eine Entschädigung gewährt werden darf, können für die ersten 14 Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort eine Entschädigung bis zur Höhe der vollen Tage- und Übernachtungsgelder erhalten, sofern sie nicht bereits an den neuen Amtssitz abgeordnet waren und aus diesem Anlaß als Entschädigung Dienstreisetage- und Übernachtungsgelder bezogen haben. Auch die in Versehungsfällen zustehenden Tage- und Übernachtungsgelder gelten als Höchstbeträge, bis zu denen eine Vergütung gewährt werden darf.

2. In Anbetracht der Verteuerung der Unterkunftskosten in den Gasthäusern usw. können in besonders begründeten Fällen auch solchen Beamten, die weniger als 14 Tage im Gasthause usw. haben Unterkunft nehmen müssen, die dadurch verursachten Mehraufwendungen innerhalb der Beträge des § 2 des Gesetzes vergütet werden.

3. Zur Beseitigung von Zweifeln wird bemerkt, daß nach wie vor alle Entschädigungen nach §§ 1 und 2 des Gesetzes nur auf Antrag beim Zentralbüro zu stellen ist, gewährt werden. In dem Antrage hat der Beamte die besonderen Umstände darzulegen, die die Gewährung der Entschädigung wünschenswert erscheinen lassen. Insbesondere ist darzutun, welche Schritte er zur Erlangung einer eigenen Wohnung für sich oder für sich und seinen Hausstand unternommen hat und welchen Erfolg seine Bemühungen bisher gezeitigt haben. Eine Abänderung des Wohnungsamts über die Vormerkung als Wohnungsuchender ist gleichzeitig vorzulegen. Von jeder Veränderung in seinen Wohnungsverhältnissen muß der Beamte seiner Dienstbehörde Anzeige erstatten.

509. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M 1766, 1778, 1840.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90/92. Nr. 23 415/23 vom 5. September 1923:

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird der in meinem Erlaß vom 29. August 1923 — E. II. 92. Nr. 23 311/23 — auf 100 000 M festgesetzte Höchstbetrag für Zehrkosten der Betriebs- und Beamtenräte mit Wirkung vom 13. August 1923 auf 200 000 M erhöht, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.

Bei den Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte, Reichsverkehrsblatt 1921, Seite 125 und 344, ist hiervon Vormerkung zu nehmen.

II. Der Erlaß E. II. 92. Nr. 23 311/23 wurde unter Nr. 472 im Amtsblatt 1923 bekanntgegeben.

III. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 23 562 vom 27. August 1923:

In Abänderung meines Rundschreibens vom 21. August d. J. — I B 22 867 — teile ich mit, daß ich mit der Erhöhung des für die Zehrkosten für Mitglieder von Betriebsvertretungen festgesetzten Höchstbetrages von 200 000 M mit Wirkung vom 20. August d. J. ab auf 450 000 M einverstanden bin, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23 453 vom 6. September 1923.

Abdruck überfende ich zur Kenntnis. Das angeführte Rundschreiben vom 21. August 1923 entspricht meinem Erlaß — E. II. 90/92. Nr. 23 415 — vom 5. September 1923. Die Regelung gilt auch für die Beamtenräte.

IV. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 24 087 vom 31. August 1923.
 In Abänderung meines Rundschreibens vom 27. August d. J. — I B 23 562 — teile ich mit, daß ich mit der Erhöhung der
 Mehrkosten für Mitglieder von Betriebsvertretungen festgesetzten Höchstbetrages von 450 000 M mit Wirkung vom 27. August d. J.
 bis auf 600 000 M einverstanden bin, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.
 Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23 507/23 vom 13. September 1923.
 Abschrift übersende ich zur Kenntnis mit Bezug auf meinen Erlaß E. II. 92. Nr. 23 453 vom 6. September 1923.
 Die Regelung gilt auch für die Beamtenträte, was bei Erlassen gleicher Art künftig nicht mehr besonders erwähnt wird.

Nr. 510. Umzugskosten.

(Ar 11. R 29. Nr. M 50)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, und Nr. 469, Amtsblatt 72/1933.
 I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 16. August 1923, I B 22 605.
 Mit Rücksicht auf die starke Geldentwertung erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Beamten von den zugestandenen Versicherung
 Höchstgrenzen für Umzugsgut in der Weise Gebrauch machen, daß sie die Versicherung ohne zahlenmäßige Angabe der Versicherungssumme
 in gleitender Form zu dem Betrage abschließen, der zur Zeit der Ausführung des Umzugs (genauer: der Ablieferung der Möbel
 neuen Dienstort) von mir als Höchstversicherungsgrenze festgesetzt ist oder noch festgesetzt werden wird.
 II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist bei Ziffer 13 c des Abschnittes B Vormerkung zu machen.

Nr. 511. Auslagen bei Prüfungsreisen.

(A 2. R 29. Nr. M 16)

Vorgang: Verfügung Nr. 313, Amtsblatt 61/1922, und Nr. 439, Amtsblatt 84/1922.
 I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 6. September 1923, I B 21 116.
 Die Fahrtauslagen und Vergütungen für Mehrausgaben am Prüfungsorte können bewilligt werden, wenn der Prüfling sich
 Prüfung bis zu Ende unterzogen hat. Die Bewilligung ist auch bei Wiederholung der Prüfung zulässig.
 Nach Anhörung des Vorsitzenden der Prüfungskommission können auch den Prüflingen, die von der Prüfung ausgeschlossen worden
 oder zurückgetreten sind, Fahrtauslagen und Vergütungen ganz oder teilweise gewährt werden.
 II. Bei Ziffer 59 der Ausführungsvorschriften zur Reisekostenverordnung ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 512. Umzugskosten.

(A 2. R 29. Nr. M 50)

Vorgang: Verfügung Nr. 468, Amtsblatt 72/1923.
 I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. September 1923, I B 24 708.
 Die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut der Beamten bei Versetzungen (vgl. Nr. 13 c des Rundschreibens vom
 1. Dezember 1920 — I B 12 597 —) werden in Abänderung meines Rundschreibens vom 22. August 1923 (R.V.B. S. 281) für Umzugsgut
 vom 10. September 1923 ab wie folgt festgesetzt:
 Stufe I auf 8 Milliarden Mark, Stufe II auf 12 Milliarden Mark, Stufe III auf 17 Milliarden Mark, Stufe IV auf 22 Milliarden Mark,
 Stufe V auf 26 Milliarden Mark.
 II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ändern.

Nr. 513. Angestelltenversicherung.

(A 4. Zb 29. Nr. M 16)

Vorgang: Verfügung Nr. 473, Amtsblatt 72/1923.
 I. Durch die Dritte und Vierte Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung vom 29.
 31. August 1923 (Reichsgesetzblatt 80) sind den seitherigen 36 Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung mit Wirkung vom 1. September
 1923 acht weitere Gehaltsklassen angegliedert worden. Es gibt sonach von diesem Zeitpunkt ab in der Angestelltenversicherung 44 Gehalts-
 klassen. Die seitherige Gehaltsklasse 36 umfaßt einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 360 000 000 M bis zu 432 000 000 M.

Gehaltsklasse 37	von mehr als	432 000 000 M	bis zu	720 000 000 M
" 38	" " "	720 000 000	" " "	1 080 000 000
" 39	" " "	1 080 000 000	" " "	1 440 000 000
" 40	" " "	1 440 000 000	" " "	1 800 000 000
" 41	" " "	1 800 000 000	" " "	2 400 000 000
" 42	" " "	2 400 000 000	" " "	3 600 000 000
" 43	" " "	3 600 000 000	" " "	4 800 000 000
" 44	" " "	4 800 000 000	" " "	"

Der Monatsbeitrag beträgt:

in Gehaltsklasse 36	=	1 228 000 M	in Gehaltsklasse 41	=	6 500 000 M
" " 37	=	1 800 000 "	" " 42	=	9 300 000 "
" " 38	=	2 800 000 "	" " 43	=	13 000 000 "
" " 39	=	3 900 000 "	" " 44	=	16 800 000 "
" " 40	=	5 000 000 "			

Vom 1. September 1923 ab gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 35 der Angestelltenversicherung die 36. Gehaltsklasse
 der Maßgabe, daß für Angestellte bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr und für Lehrlinge Beiträge der Gehaltsklasse 24 zu entrichten
 sind, sofern ihr monatlicher Arbeitsverdienst den Betrag von 4 320 000 M nicht übersteigt.

II. Bei Verfügung Nr. 473, Amtsblatt 72/1923, ist auf vorstehende Verfügung hinzuweisen.

Nr. 514. Steuerabzug.

(Ar 11. R 27.)

1. Mit Wirkung vom 16. September 1923 ändern sich die Ermäßigungen des Steuerabzugs unter Ziffer 1 der Verfügung Nr. 393, Amtsblatt 56/1923, wie folgt:

unter	im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für			
	volle Monate <i>M</i>	volle Wochen <i>M</i>	volle Arbeitstage <i>M</i>	kürzere Zeiträume <i>M</i>
a	720 000	172 800	28 800	7 200
b	4 800 000	1 152 000	192 000	48 000
c	6 000 000	1 440 000	240 000	60 000
	monatlich	wöchentlich	täglich	für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden

2. Im zweiten Absatz der Ziffer 1 genannter Verfügung sind mit Wirkung vom 16. September s. J. die Zahlen 30 000 000 in 20 000 000 und 3 000 000 in 6 000 000 zu ändern.

3. Die neuen Ermäßigungen (Ziffer 1) sind bei jeder nach dem 15. September 1923 erfolgenden Zahlung von nach diesem Zeitpunkt gültig gewordenem Arbeitslohn zu berücksichtigen. Für Lohnempfänger mit wöchentlicher Lohnzahlung sind sie erstmals für die am Sonntag, dem 16. September, früh 6 Uhr beginnende Lohnwoche anzuwenden.

4. Die bei monatlicher oder wöchentlicher Gehalts- oder Lohnzahlung zu berücksichtigende Ermäßigung des Steuerabzugs beträgt ab dem 16. September 1923 bei einer Gesamtzahl der mittellosen Angehörigen und minderjährigen Kinder von

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bei einem unverheirateten od. verwitweten Arbeitnehmer monatlich . . .	<i>M</i> 6 720 000	<i>M</i> 11 520 000	<i>M</i> 16 320 000	<i>M</i> 21 120 000	<i>M</i> 25 920 000	<i>M</i> 30 720 000	<i>M</i> 35 520 000	<i>M</i> 40 320 000	<i>M</i> 45 120 000	<i>M</i> 49 920 000
wöchentlich . . .	1 612 800	2 764 800	3 916 800	5 068 800	6 220 800	7 372 800	8 524 800	9 676 800	10 828 800	11 980 800
bei einem verheirateten Ar- beitnehmer monatlich . . .	7 440 000	12 240 000	17 040 000	21 840 000	26 640 000	31 440 000	36 240 000	41 040 000	45 840 000	50 640 000
wöchentlich . . .	1 785 600	2 937 600	4 089 600	5 241 600	6 393 600	7 545 600	8 697 600	9 849 600	11 001 600	12 153 600

5. Übergangsbestimmung:

a) Bei Arbeitnehmern, die ihre Bezüge monatlich nachzahlbar erhalten, sind bei Berechnung des Steuerabzugs für den Monat September 1923 die in Ziffer 1 der Verfügung Nr. 461, Amtsblatt 69/1923, genannten bisherigen Ermäßigungen um die Hälfte zu erhöhen.

b) Bei Gehaltsempfängern mit monatlicher Vorauszahlung sind zur Nachholung der ab 16. September gültigen erhöhten Ermäßigungen bei Berechnung des Steuerabzugs für Oktober 1923 die oben unter 1 aufgeführten neuen Sätze um ein Viertel zu erhöhen, soweit im Oktober die gleiche Personenzahl wie im September zu berücksichtigen ist. Für im Oktober neu zu berücksichtigende Personen sind die neuen Sätze nur einfach anzuwenden.

Nr. 515. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter.

(A 2. Zb 25.)

Vorgang: Nr. 480, Amtsblatt 73/1923.

Freie Kost und Wohnung ist auf Anordnung des Reichsfinanzministeriums im Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe (also für ganz Baden) mit Wirkung vom 16. September d. J. sowohl für Land- wie für Stadtbezirke wie folgt zu bewerten und als Barverdienst bei der Berechnung des Kinderzuschlags anzurechnen:

für Lehrlinge und Lehrlingmädchen mit täglich 960 000 *M*, wöchentlich 6 720 000 *M*, monatlich 28 800 000 *M* und jährlich 345 600 000 *M*.

Wird keine Wohnung, sondern nur freie Verpflegung gewährt, so betragen die Wertanschlüsse nur $\frac{1}{2}$ dieser Sätze.

Die Erhöhungen sind entsprechend den geltenden Bestimmungen auch bei den an Angestellte und Arbeiter bei der Reichsverwaltung und den Reichsbetrieben zu zahlenden Kinderzuschlägen zu berücksichtigen.

Nr. 516. Regelung der Bezüge ausgewiesener Eisenbahnbediensteter.

(Ar 49. R 62.)

Vorgang: Verfügung Nr. 411 und 452 im Amtsblatt 1923.

Die bei unseren Dienststellen beschäftigten Ausgewiesenen, die zur Bestreitung der täglichen Lebenshaltungskosten außer den $1\frac{1}{2}$ fachen Beschäftigungstagegeldern noch den nach Erlaß E. II. Nr. 6518/23 vom 1. Mai ds. J. zustehenden Mehraufwand berechnen, haben diesen sofortiger Wirkung in den vorgelegten Monatsabrechnungen unter Ziffer 1—7 der Abrechnung eingehend zu belegen. Die Prüfung der Monatsabrechnungen ergab, daß teilweise der durchschnittlich errechnete Mehraufwand für die Mahlzeiten mit den sonst ortsüblich bezahlten Mahlzeiten nicht übereinstimmte.

Nach Mitteilung des Reichsverkehrsministeriums dürfen zinslose Darlehen an die Ausgewiesenen nur zur Beschaffung der allernotwendigsten Bekleidungsstücke gewährt werden. Die Zahlung von Pauschalen für solche Beschaffungen ist verboten, weshalb die Ausgewiesenen bei schriftlichen Anträgen zur Prüfung die nötigen erforderlichen Bekleidungsstücke einzeln anzuführen haben, unter gleichzeitiger Angabe, welche Gegenstände sie mitgebracht und bereits in der Zwischenzeit angeschafft haben, was pflichtgemäß zu bestätigen ist. Die Rückzahlung der Darlehen hat in aufgewertetem Geld zu erfolgen, falls nicht die angeschafften Bekleidungsstücke und Haushaltsgegenstände zum Vollwert bei den später einzureichenden Sachschaden angerechnet werden.

Nr. 517. Berechnungsgrundsätze für Bezirkstagegelder, Aufwandsentschädigungen und Reisekostenpauschvergütungen.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 10. September 1923, E II 22 Nr. 7986/1923.

Unter den jetzigen Zeitverhältnissen lassen sich die Bezirkstagegelder, Aufwandsentschädigungen und Reisekostenpauschvergütungen vom Reichsverkehrsministerium nicht mehr wie bisher festsetzen. Um die Sätze möglichst schnell den Gehaltsveränderungen anzupassen und besondere Anordnungen zu vermeiden, werden die Bezirkstagegelder in bestimmte Beziehung zu den vom Reichsfinanzminister jeweils festgesetzten Tagegeldern für Dienstreifen gebracht. Die täglichen Aufwandsentschädigungen werden aus einem Teilbetrag der Bezirkstagegelder und die monatlichen Aufwandsentschädigungen und Pauschvergütungen aus einem Mehrfachen der Bezirkstagegelder gebildet. Die nachgeordneten Stellen haben in Zukunft nach den hierunter angegebenen Grundsätzen die jeweils geltenden Sätze selbständig zu errechnen.

I.

1. Bezirkstagegelder.

(§ 3 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921, Reichsgesetzblatt Seite 1655.)

Das Bezirkstagegeld für Reisen über 8 Stunden wird jeweils festgesetzt auf 75 % des vom Reichsfinanzminister festgesetzten vollen Tagegeldes für Dienstreifen nach nichtteuren Orten. Das Bezirkstagegeld für Bezirksreisen von kürzerer Dauer ist aus dem Bezirkstagegeld für Bezirksreisen über 8 Stunden in der gleichen Abstufung wie beim Dienstreisetagegeld zu errechnen, so daß es sich bis auf weiteres für Bezirksreisen über 3 bis 8 Stunden auf die Hälfte und für Bezirksreisen bis zu 3 Stunden auf $\frac{1}{3}$ des vollen Bezirkstagegeldes stellt.

Als Übernachtungsgeld bei Bezirksreisen gilt jeweils der vom Reichsfinanzminister festgesetzte Betrag des Übernachtungsgeldes bei Dienstreisen nach nichtteuren Orten.

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeister- und Rottenführerdienstes.

(§ 4 der Verordnung a. a. D.)

Der Höchstsatz der monatlichen Aufwandsentschädigung für Beamte des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherheits- und Telegraphenunterhaltungsdienstes, sowie des Rottenführerdienstes wird jeweils festgesetzt auf den 6fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Bezirksreisen über 8 Stunden. Für die Berechnung ist das Bezirkstagegeld der Tagegeldstufe, welcher der Beamte angehört, maßgebend.

3. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen.

(§ 5 der Verordnung a. a. D.)

- a) Die tägliche Aufwandsentschädigung für Beamte des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben ihrem eigenen Dienstgeschäft einen dienstartigen Beamten in einem andern Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen, wird jeweils festgesetzt auf $\frac{1}{2}$ des Bezirkstagegeldes für Bezirksreisen über 8 Stunden.
- b) Die tägliche Aufwandsentschädigung für die Beamten des Rottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung ihres vorgesetzten Bahnmeisters beauftragt werden, fremde Strecken zu begehen, und
- c) die tägliche Aufwandsentschädigung der Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes werden jeweils festgesetzt auf $\frac{1}{3}$ des Bezirkstagegeldes für Bezirksreisen über 8 Stunden.

Zu 3a bis c: Für die Berechnung ist das Bezirkstagegeld der Tagegeldstufe, welcher der Beamte angehört, maßgebend.

II.

Reisekostenpauschvergütungen.

Die Höchstsätze der monatlichen Reisekostenpauschvergütungen werden jeweils unter Zugrundelegung der Bezirkstagegelder für Bezirksreisen über 8 Stunden wie folgt festgesetzt:

- a) für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit
 - α) bei Vorarbeiten und
 - β) bei Neubauten (an die Vorstände der Bauabteilungen)

auf den 12fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe III.

Der Höchstsatz für die Strecken-(Sektions-)Baumeister (bei Neubauten) wird auf 80 % des Betrages zu a) festgesetzt;

- γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebseröffnung von Neubauten Strecken, um die Bauten fortzuführen oder abzurechnen, wenn die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert wird, wie bisher bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ der Sätze unter β.

- b) Bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte der Tagegeldstufen I bis III auf den 12fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe, der sie angehören.

Für die technischen Beamten im Vorbereitungsdiens, wenn sie überwiegend für Dienstzwecke bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, gilt der Höchstsatz für Beamte der Tagegeldstufe I.

- c) Für maschinentechnische Beamte der Tagegeldstufen III und II bei den Abnahmeämtern auf den 12fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe, der sie angehören.
- d) Für Beamte in der Dienstätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrollleuren, Telegraphenkontrollleuren, Oberbaukontrollleuren und Betriebsmaschinenkontrollleuren auf den 16fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe, der sie angehören.
- e) Für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, auf den 12fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe, der sie angehören.
- f) Für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) auf den 10fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe, der sie angehören.

g) Für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:

1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion auf den 15 fachen,
2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion auf den 14 fachen,
3. für die Leiter der Bezirksgruppen auf den 13 fachen und
4. für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen auf den 12 fachen

Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe II.

Neben der Pauschvergütung sind jeweils die für Bezirksreisen geltenden Übernachtungsgelder zuständig.

III.

Der Höchstsatz der unter Ziffer III des Erlasses vom 23. Mai 1922 (Reichsverkehrsblatt Seite 222) angegebenen monatlichen Pauschvergütungen wird jeweils festgesetzt auf den 4 fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe, der sie angehören, für Reisen über 8 Stunden.

IV.

Der Höchstsatz der monatlichen Entschädigung für Überwachungsbeamte, die an bestimmten Orten tätig sind und keine Reisekostenentschädigungen erhalten, wird bis auf weiteres jeweils festgesetzt auf die Hälfte der unter Abschnitt III aufgeführten Pauschvergütung für Beamte, deren Amtsbezirk im Gebiete einer größeren Stadt oder deren unmittelbaren Vororte liegt.

V.

Nach diesen Grundsätzen ist mit Wirkung vom 1. September 1923 ab zu verfahren. Für die Abrundung gelten die jeweiligen Abrundungsvorschriften für die Tagegelde bei Dienststreifen (zu vgl. R.V.W. Nr. 415/1923).

II. Abrundung nach Verfügung Nr. 449, Amtsblatt 68/1923.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 518. Mietweise Abgabe von Karren an Eisenbahnpersonal zum Privatgebrauch.

(B 23. Mat 52 a.)

Vorgang: Verfügung Nr. 351, Amtsblatt 1923.

Die Gebühr für mietweise Abgabe von Karren an das Eisenbahnpersonal wird mit sofortiger Wirkung auf 40 000 M für die Stunde für Dienststellen auf deutschem Gebiet erhöht. Eine Änderung der Gebühr für die Dienststellen auf schweizerischem Gebiet tritt nicht ein.

Nr. 519. Sonderzüge.

(B 19. Bb 32.)

Vorgang: B 19. Bb 23. Nr. 6527, Verfügung Nr. 283, Amtsblatt-Beilage 53/1922.

Das versuchsweise angeordnete Verfahren über die eingeschränkte Zuteilung der Sonderzugsfahrpläne an die Stationen hat sich bewährt und wird daher endgültig beibehalten.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 520. Verhütung von Betriebsstörungen durch Frost und Schnee.

(B 16. Bb 30.)

1. Die Maßnahmen zur Verhütung von Betriebsstörungen durch Frost und Schnee gemäß Merkblatt M. V. Schnee sind so rechtzeitig vorzubereiten, daß sie jederzeit ohne Verzug durchgeführt werden können.

2. Insbesondere müssen Störungen durch Schnee und Eis an Signaleinrichtungen und Weichenanlagen vermieden werden. Hierbei kommt in Betracht:

a) Vorbeugende Maßnahmen:

Abklopfen der Drahtzüge an Spannwerken, Signalantrieben, Umlenkungen und Führungsröllchen, besonders während längerer Zugspausen. Freihalten der beweglichen Weichenteile von Schnee und Eis. Probeweises Bedienen der Stellwerksanlagen. Reinigen und Einsetzen der Antriebsvorrichtung für Laternenaufzüge an Signalen.

Diese Arbeiten sind in erster Linie durch die mit der Wartung dieser Einrichtungen betrauten Bediensteten vorzunehmen. Arbeitskräfte der Bahnmeistereien sind aber schleunigst herbeizurufen. Im übrigen sind die Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

b) Das gesamte verfügbare Stations- und Zugpersonal ist verpflichtet, unaufgefordert an der Reinigung der Signal- und Weichenanlagen sowie an den Arbeiten zur Beseitigung sonstiger Betriebsstörungen mitzuhelfen. Es hat namentlich dann sofort zuzugreifen, wenn Schneeverwehungen eintreten und Arbeitskräfte der Bahnmeistereien nicht rasch genug oder nicht in genügender Anzahl gestellt werden können.

c) Die Bahnbetriebswerke haben auch Vorkehrungen zu treffen zum Auftauen eingefrorener Weichen durch Dampfabgabe von Lokomotiven mit Strahlrohr, soweit sie die Einrichtungen hierzu haben.

3. Die Stationen melden bis spätestens Mitte Oktober 1923 den Betriebsinspektionen, die Bahnmeistereien der Bahnbauinspektionen und die Bahnbetriebswerke den Maschineninspektionen, daß die vorbereitenden Maßnahmen getroffen sind. Die Bezirksstellen zeigen der Reichsbahndirektion den Vollzug bis spätestens Ende Oktober 1923 an (Einsendung an das Betriebsbüro).

In den Vollzugsanzeigen an die Reichsbahndirektion (Betriebsbüro) ist besonders anzugeben:

a) daß Arbeitskräfte für Reinigungsarbeiten sichergestellt sind,

b) daß Geräte und Stoffe, wie Besen, Schaufeln, Streusalz, frostbeständiges Öl usw. in genügender Menge in Vorrat gehalten sind.

Nr. 521. Erstattung von Fahrgeld durch die Dienststellen.

Da die Grundsätze für die Berechnung des Fahrgeldes für in der Schweiz gelegene Reichsbahnstrecken genau bekanntgegeben sind, ist es nicht erforderlich, Fahrgelderstattungsanträge, von denen diese Strecken berührt werden und die sonst durch die Dienststellen zu erledigen sind, ausnahmslos dem Verkehrsbüro der Reichsbahndirektion zu überweisen. Nur wenn im Einzelfalle Schwierigkeiten oder Zweifel bestehen, können die Anträge dem Verkehrsbüro überwiesen werden. In der Verfügung Nr. 448, Amtsblatt 1922, Ziffer 6, ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 522. Vorschriften über die Beförderung dienstlicher Sendungen (Dienstausweisung Nr. 263); Tarif für Arbeitszüge. (C 33. Vb 26.)

Die Vergütungen für Arbeitszüge sind vom 1. September 1923 ab dergestalt zu berechnen, daß die Friedenssätze (Anlage 3 der Dienstgutvorschriften, Abschnitt A, Ziffern 1—5) als sogenannte Grundzahlen mit der jeweils für die Berechnung der allgemeinen Güterfrachten geltenden Schlüsselzahl (zurzeit 1 800 000) vervielfacht werden.

Die im Amtsblatt (Beilage) seither erfolgte Veröffentlichung der Tariffsätze fällt künftig weg.

Nr. 523. Verlust von Freifahrtausweisen.

Folgende Freifahrtausweise sind in Verlust geraten und daher in das Verzeichnis über ungültig erklärte Freifahrtausweise einzutragen:

Arbeiterfreikarte (4. Wagenklasse), gültig bis 31. Dezember 1923.

Nr. 10 386, Jakob Rudy, Bahnarbeiter, Sinsheim—Zittingen; Nr. 9652, Martin Sinner, Bahnarbeiter, Radolfzell—Ludwigshafen und Radolfzell—Allensbach; ohne Nr., Martin Hahn, Maschinenhausarbeiter, Heidelberg—Kirchheim—Heidelberg; Nr. 13 268, Peter Eichhorn, Güterarbeiter, Neulussheim—Mannheim Abf.; Nr. 3829, Emil Boschert, Bahnarbeiter, Donaueschingen—Marbach; Nr. 36 618, Ludwig Frei, Aushelfer, Mannheim—Ostersheim; Nr. 12 568, Otto Schilling, Schlosser, Steinen—Haltingen; Nr. 12 621, Ernst Schmidt, Schlosser, Kleinkems—Haltingen; Nr. 16 195, Frdr. Zobel, Schlosser, Schlierbach—Ziegelhausen—Heidelberg; Nr. 12 475, Alfred Stark, Borschlosser, Erzingen—Waldbshut.

Freikarte zwischen Wohn- und Dienstort (3. Wagenklasse), gültig bis 1. Oktober 1923.

Nr. 40, Hermann Haug, Eisenbahnbetriebsassistent, Hausach—Ortenberg.

Freikarte zur Lebensmittelbeschaffung (3. Wagenklasse), gültig bis 31. Dezember 1923.

Nr. 5817, Wilhelm Schmitt, Stellwerkmeister, Mannheim Abf. — Mannheim.
Mannheim-Neckarau

Freikarte zum Unterrichtsbesuch (3. Wagenklasse).

Nr. 3178, Heinrich Gottschall, Sohn des Oberbahnwärters Gottschall, Altrip—Mannheim-Neckarau, gültig bis 9. Januar 1924; Nr. 4728, Oskar Volz, Sohn des Bahnarbeiters Volz, Karlsdorf—Bruchsal, gültig bis 30. April 1924; Nr. 5833, Hans Büdemann, Sohn des Feuermanns Büdemann, St. Ilgen—Heidelberg, gültig bis 30. April 1924; Nr. 3936, Karl Hauf, Sohn des Bahnarbeiters Hauf, Walldürn—Buchen, gültig bis 1. April 1924; Nr. 5861, Willi Schreiber, Sohn des Hilfsarbeiters Schreiber, Neulussheim—Schwezingen, gültig bis 20. April 1924; Nr. 2406, Rudolf Schwende, Sohn des Stationsmeisters Schwende, Rödtringen—Emmendingen, gültig bis 31. Dezember 1923.

Personalausweis.

Nr. 5252, Hermann Müller, Reservelokomotivführer in Konstanz; Nr. 8254, Wilh. Hofmann, Reservelokomotivführer in Lauda; Nr. 404, Aug. Buchhalter, Lokomotivheizer in Freiburg; Nr. 8195, Hermann Rehder, Hilfsheizer in Hausach; Nr. 8197, Karl Fischer, Lokomotivheizer in Hausach; Nr. 8213, Christ. Aberle, Lokomotivheizer in Hausach; Nr. 11 418, Karl Hutt, Reserveheizer in Karlsruhe.

Personalnachrichten.

Ernannt: zum Bahnwärter der Weichenwärter Max Kaiser in Freiburg-Wiehre.

Planmäßig angestellt: als Bahnwärter die ap. Bahnwärter Gustav Hecklinger in Wasenweiler, Johann Schneckenburger in Plankstadt auf 1. Oktober 1923; die ap. techn. Eisenbahnobersekretäre Karl Friedrich Wilhelm Christ in Karlsruhe; Friedrich

Zorn in Billingen, Engelbert Kempf in Freiburg; Eugen Hafelberg in Bretten, Ludwig Berberich in Heidelberg; Otto Häuener in Freiburg; Franz Schecher in Mannheim; Wilhelm Jasper in Karlsruhe; Adalbert Risch in Karlsruhe; Josef Laninger in Heidelberg; Emil Jung in Billingen; Franz Ziegler in Mannheim und Gustav Reichert in Schwezingen.

Entlassen: Eisenbahnoberhaffner Josef Herrmann in Heidelberg